



Das Kind ist krank – was nun?

Wenn ein Kind erkrankt stehen Eltern manchmal ganz plötzlich vor einem großen Problem. Das kranke Kind kann nach dem Infektionsschutzgesetz nicht bei der Tagesmutter betreut werden. Schnell müssen Entscheidungen getroffen werden:

Welcher Elternteil bleibt zu Hause und kümmert sich um das Kind? Wie lange dürfen Eltern bei der Arbeit fehlen? Wer zahlt den Lohn?

Einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Fragen für berufstätige Mütter und Väter gibt es hier:

Krankheiten und Arztbesuche lassen sich nicht im Voraus planen. Im Kleinkindalter sind bis zu zehn Infekte pro Jahr völlig normal. Zusammengerechnet macht das viele Tage, an denen die Betreuung des kranken Kindes mit dem Job kollidiert. In den meisten Fällen übernimmt die Mutter die Pflege und fehlt bei der Arbeit.

Gesetzlicher Anspruch auf Krankheitstage

Für die Betreuung eines kranken Kindes darf jedes Elternteil zehn Arbeitstage im Jahr frei nehmen – Alleinerziehende haben Anspruch auf 20 Tage. Bei zwei Kindern verdoppelt sich die Anzahl der Krankheitstage. Bei mehr als zwei Kindern liegt die Obergrenze bei 25 Tagen pro Elternteil.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Kind muss jünger als zwölf Jahre sein.
- Der Arzt muss ein Attest ausstellen (bereits ab dem ersten Krankheitstag).
- Die Betreuung und Pflege des Kindes muss aus ärztlicher Sicht erforderlich sein.
- Eltern und Kind müssen gesetzlich versichert sein.
- Keine anderen im Haushalt lebenden Personen können das Kind betreuen.

Wer bezahlt den Lohn?

Die ersten fünf Tage wird häufig der volle Lohn gezahlt. Dieses ist allerdings nicht gesetzlich festgelegt. Manche Klauseln in Arbeitsverträgen beinhalten den Verzicht auf Lohnfortzahlung in den ersten Krankheitstagen.

Es gibt darüber hinaus die Möglichkeit, weitere fünf Tage Kinderpflegekrankengeld (70% des Bruttoverdienstes) zu beantragen. *Wenn der AG nicht 5 Tage zahlt, ist die Krankenkasse für alle Tage zuständig.*

Was tun, wenn die Krankheitstage ausgeschöpft sind?

Wenn ein Elternteil die zehn jährlichen Fehltage ausgeschöpft hat, kann er oder sie versuchen, sich die Tage vom anderen Elternteil übertragen zu lassen. Dies ist möglich, wenn das andere Elternteil aus beruflichen Gründen die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. Dieses Vorgehen sollte sicherheitshalber mit beiden Arbeitgebern abgesprochen werden.